



Parlamentsdirektion

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
Mag. Alexandra Lust
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219 / 4166
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91801/0006-II/A/2/2015
Datum: 15.12.2015
Ihr Zeichen: GZ 13440.0060/2-L1.3/2015

daniela.prainer@parlament.gv.at

Antrag gemäß § 27 GOG betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Antrag erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Die Initiative, im Zuge der Behandlung der Regierungsvorlage 395 d.B. über eine Novelle des Bundesverfassungsgesetzes, mit der neue Bestimmungen zur grundsätzlichen Informationsfreiheit (Informationsfreiheit-BVG) eingeführt und gleichzeitig mit der Schaffung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) verknüpft werden sollen, wird für die Durchführung und Durchsetzbarkeit als notwendige Ergänzung auf einfachgesetzlicher Ebene angesehen.

Leider bringt der gegenständliche Gesetzesentwurf für die operationale Durchführung und das Tagesgeschäft nicht die – vom BMG bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf der B-VG Novelle (BMG-91801/0003-II/A/2/2014, siehe Beilage) – geforderten Klarstellungen und erforderlichen Abgrenzungen, die gerade für die Durchführungsbestimmungen im Besonderen erforderlich sind.

Zur Vereinfachung und vor allem einheitlichen Anwendung des vorgeschlagenen IFG durch die Vielzahl der betroffenen „Informationsstellen“ wird vorgeschlagen, die im Begutachtungsentwurf zur B-VG-Novelle noch enthaltene demonstrative Aufzählung der von der Verpflichtung erfassten Informationsfälle im Allgemeininteresse, die in der diesbezüglichen Regierungsvorlage aus Besorgnis über eine Einschränkung nicht mehr vorhanden war, dringend in die Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesantrag aufzunehmen.

Klarerweise kann eine demonstrative Aufzählung der vom IFG erfassten Anwendungsfälle keine vollständige Aufzählung bedeuten, sie soll - allenfalls weiter aufgefächert und erweitert - aber, angesichts der sehr weitgehend erforderlichen Interessensabwägungen, als erste Richtschnur für die Auslegung dienen können und damit maßgeblich dazu beitragen, relativ einfach zu beurteilende Massenfälle von Fällen mit aufwändigerer Interessensabwägung zu unterscheiden.

Hierzu mögen nur einzelne mögliche Problemfälle im Hinblick auf den Begriff der „Informationen von allgemeinen Interesse“ genannt werden, wie beispielsweise Akteninhalte, an denen allgemeines Interesse bestehen kann, Studien und Gutachten, die zur Erfüllung der Organaufgaben in Auftrag gegeben werden, oder Informationen im Rahmen eines Vergabeverfahrens bzw. nach erfolgtem Wettbewerb über Bieter und Angebote etc.

Gerade bei extensiver Auslegung der „Informationen von allgemeinen Interesse“ ist zudem auf das faktische Problem hinzuweisen, dass eine Veröffentlichung in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise den Rahmen der aktuell vorhandenen Personal- und Sachkapazitäten, insbesondere dann, wenn – wie den Erläuterungen zu entnehmen ist – die Möglichkeiten von teilweisem Informationszugang und Anonymisierungen vorgesehen werden soll, sprengen würde. Des Weiteren wäre mit der Schaffung von (technischen) Möglichkeiten, die jedermann den Zugang gewähren, und mit der Anonymisierung ein enormer Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden, der unter Aufrechterhaltung des Amtsbetriebs aktuell nicht zu bewerkstelligen wäre.

In diesem Sinne beinhaltet das vorgelegte Informationsfreiheitsgesetz in seinem derzeitigen Antrag Begriffe, die aufgrund ihrer Unbestimmtheit einen zu weiten Interpretationsspielraum eröffnen und somit einen ordnungsgemäßen, effektiven Vollzug unmöglich erscheinen lassen. Daher wird angeregt, das Gesetz aufgrund seiner nicht hinreichenden Determinierung unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots auf seine Verfassungskonformität zu prüfen.

Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden Klarstellungen bzw. zusätzliche Regelungen im IFG zur Abgrenzung der Informationspflicht als hilfreich angesehen, der alleinige Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 ist nicht ausreichend. Vielmehr sollte bereits das Gesetz, das den Grundsatz der Informationsfreiheit regelt, weitestgehend selbst normieren, wo die Informationsfreiheit jedenfalls endet.

Daher sollte auch zum Schutz personenbezogener Daten gegenüber der Anwendung der Informationspflicht nicht nur auf § 1 DSG 2000 verwiesen werden, sondern im IFG näher und konkret ausgeführt werden, welche personenbezogenen Daten keinesfalls bzw. nicht allein auf Grund des vorgeschlagenen IFG mitgeteilt werden dürfen.

Unklar erscheint in diesem Zusammenhang auch, ob das jeweilige Organ bei Betroffenheit geschützter personenbezogener Daten, diese bei angenommenem Allgemeininteresse unter Umständen nicht rückführbar zu anonymisieren hätte, oder allein mit dem Hinweis auf den vorhandenen Personenbezug die Informationspflicht entfällt.

Abschließend ist anzumerken, dass der vorliegende Antrag noch nicht den sprachlichen und legistischen Anforderungen und Formaten entspricht. Auf die unten stehenden Ausführungen wird verwiesen.

II. Zum Gesetzestext bzw. den Erläuterungen:

Zu § 2:

Insbesondere ist der Begriff „Information“ im § 2 des Antrags zu allgemein gehalten, es wäre der Umfang der Informationsverpflichtung eindeutig festzulegen.

Weiters wäre zu hinterfragen, ob das Kunstwort „verakten“ in einem Gesetzestext tatsächlich verwendet werden kann oder ob dieser Begriff nicht auf eine für alle Normadressaten/-innen verständliche Art umschrieben werden sollte.

Zu § 4:

Abs. 1 entspricht kaum den Anforderungen der Lesbarkeit und Verständlichkeit und sollte daher allenfalls beispielsweise durch Gliederung in Ziffern für die Normadressaten/-innen verständlicher gestaltet werden.

Zu § 5:

Auch § 5 sollte im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit einer Gliederung unterzogen werden.

Zum letzten Halbsatz, der im Übrigen auch besser als eigener Absatz geregelt werden könnte, wird inhaltlich Folgendes festgehalten:

Der Wortlaut, wonach „die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sind, Zugang zu Informationen zu gewähren“, wäre im Gesetzestext – und nicht nur in den Erläuterungen – dahingehend einer ausdrücklichen Klarstellung zu unterziehen, dass diese Einschränkung wohl nur im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs und keinesfalls im Rahmen des gemäß

Art. 120b Abs. 2 B-VG übertragenen Wirkungsbereichs gelten kann, zumal Selbstverwaltungskörper im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs durchwegs hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und dem entsprechend derselben Informationsverpflichtung unterliegen müssten wie andere mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betrauten Organe der Bundes- bzw. Landesverwaltung.

Hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereichs darf dieser gesetzlich normierte Ausschluss des Informationszugangs keinesfalls die in den Materiengesetzen geregelten Aufsichtsrechte einschränken.

Zu § 6 iVm § 10:

Die Grenzen zwischen Informationspflicht und der im § 6 des Antrags normierten Geheimhaltungspflicht sind nicht eindeutig und lassen einen weiten Interpretationsspielraum bzw. unterschiedliche Interpretationen zu (beispielsweise die in § 6 Abs. 1 Z 5 des Antrags angeführte „unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung“). Zudem ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 10 des Antrags, wonach ein allenfalls durch die Informationerteilung betroffener Dritter vorab zu hören ist, nicht nachvollziehbar bzw. widersprüchlich zu § 6 Abs. 1 Z 7 des Antrags.

In diesem Zusammenhang wäre beispielhaft auch das Auftreten von Tbc in Wiener Schulen anzuführen. Das Nichtbekanntgeben der betroffenen Schulen diente dem Schutz der Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler, der wichtiger als das generelle öffentliche Interesse gesehen wurde. Auch die Volksanwaltschaft hat in ihrem Prüfverfahren diesen Standpunkt anerkannt (GZ VA-W-GES/0035-A/1/2015).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -einheitlichkeit wären daher Präzisierungen notwendig.

Zu § 7:

Ebenso bedarf die Formulierung im § 7 Abs. 1 des Antrags „in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form“ einer näheren Ausgestaltung.

Zu § 8:

Wünschenswert wäre die Ergänzung von (derzeit fehlenden) Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser für die Normadressaten/-innen nicht unwesentlichen lex specialis zum AVG betreffend die Entscheidungsfristen.

Zu § 9:

Im Rahmen dieser Regelung wird die oben angesprochene unklare Informationsverpflichtung evident, zumal Gegenstand der Regelung einerseits das „Zugänglichmachen von Informationen“ und andererseits die „Informationserteilung“ ist.

Auch die in § 9 Abs. 3 normierte Möglichkeit der Verweigerung der Informationserteilung für den Fall einer offensichtlichen Schikane oder einer wesentlichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigung wäre – zumindest in den Erläuterungen – zu präzisieren, hiezu fehlen derzeit allerdings gänzlich entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen. Darüber hinaus sollte die Verwendung des Wortes „schikanös“ im Gesetzestext überdacht werden.

Weiters wäre die den gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen eingeräumte Einschränkung der Auskunftsverpflichtung auch für die Sozialversicherungsträger vorzusehen. § 6 Abs. 1 Z 6 des Antrags wäre entsprechend zu erweitern.

Zu § 11:

Im § 11 des Antrags wären Klarstellungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (Bundesverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichte der Länder) erforderlich. Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit wäre einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes der Vorzug zu geben.

Zu § 12:

Im § 12 des Antrags ist das Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 3 unklar:

Abs. 1 sieht unter anderem für „Anträge“ und „Bescheide“ eine Gebührenbefreiung vor, nach Abs. 3 ist jedoch für „Anträge auf Erlassung eines Bescheides“ eine Gebühr von € 30 zu entrichten. Auch hier wäre eine Klarstellung des Gesetzestextes erforderlich. Dies insbesondere deswegen, weil beispielsweise Schriftsätze und Anträge im Rahmen der Vollziehung des Sozialversicherungsrechts im Regelfall gebührenfrei sind (§§ 109, 110 ASVG).

Zu § 15:

Die Notwendigkeit der ausdrücklichen Normierung dieser „Derogationsbestimmung“ erscheint nicht unbedingt gegeben, da der dort festgeschriebene Grundsatz bereits durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz „lex specialis derogat legi generali“ erfüllt ist.

Zu §§ 16 bis 19:

Die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen sollten sich nicht jeweils auf ein Wort beschränken, da dies keinen der Zielrichtung von Erläuterungen entsprechenden Mehrwert darstellt.

Was die Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmungen in § 18 betrifft, die alle mit demselben Datum (1.1.2018) normiert sind, so wäre zu hinterfragen, ob das Außerkraftsetzen eines Grundsatzgesetzes sowie landesgesetzlicher Regelungen durch eine einfache bundesgesetzliche Regelung zulässig ist.

In § 19 müssten die eingefügten Ziffern 1. und 2. mit einer entsprechenden Gliederung einhergehen.

III. Zu den Kosten:

Auf die durch die erweiterte Veröffentlichungs- und Informationsverpflichtung verursachten zusätzlichen nicht unwesentlichen Kosten wird hingewiesen. So ist durch den Wegfall der Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit bzw. durch die Schaffung einer Informationsverpflichtung mit einem massiven (administrativen) Mehraufwand zu rechnen, da davon auszugehen ist, dass die Anfragen/Eingaben (beispielsweise in Angelegenheiten der Ombudsstelle NichtraucherInnenschutz) überproportional ansteigen werden und sohin mit einer Flut an Anfragen zu rechnen ist, welche mit den gegenwärtigen Personalressourcen nicht bewältigbar ist.

Zu den Kosten liegen keine näheren Ausführungen vor. Eine entsprechende Evaluierung wird nach wie vor als zweckmäßig erachtet.

Um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n: Beilage Stgn. B-VG

Signaturwert	<pre>2/SN9PMEKXVYCPNNUQDQGQSTM6879wW(ekcv8jklk5oJw)Ver90RyXu3 TM/IFsswM01uhJcnO6VhrbDmWmxK1CFEbEabr3L+A0/e/YTgbexH2RTql9rOsUTsxh xbci46PdYkyVUaduM6uA8SHXli9eD0okKTi+4N5sLSn2sQsWqloZ0lcLMquPvtW CMRpTECF600ORfoJU4ge2xgXvlsWY01I6vx8kVClsb0OXsSLwppfrvLU91Iczoy ksi5DfNx5EuD91/5GqbHvs7i0Or12hfsLP2zONik3NGcq/JfWoMd4Ol+bOJIY+ J0KE4XsMeMv4Td1mA==</pre>	7 von 12
 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-17T07:04:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	



Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner
Mag. Alexandra Lust
E-Mail: gerhard.aigner@bmg.gv.at
alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4882 od. 4166
Fax:
Geschäftszahl: BMG-91801/0003-II/A/2/2014
Datum: 09.05.2014
Ihr Zeichen: BKA-601.999/0001-V/1/2014

v@bka.gv.at; elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit Folgendes mitzuteilen:

Der vorliegende Entwurf wird vom Bundesministerium für Gesundheit grundsätzlich begrüßt.

Zum vorgeschlagenen neuen Artikel 22a B-VG samt Erläuterungen:

Zu Abs. 1:

Grundsätzlich werden Maßnahmen zur Transparenz staatlichen Handelns begrüßt. Dabei müssen aber jedenfalls die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und die in den Ressorts vorhandenen Personal- und Sachressourcen Berücksichtigung finden. Weiters ist in jedem Fall der Informationsweitergabe und der Auskunftserteilung das Grundrecht auf Datenschutz zu beachten.

Fraglich ist, welche Rechtsfolgen einerseits die Verweigerung der Auskunft bzw. andererseits die Verletzung von Rechten Dritter durch die Erteilung der Auskunft haben wird. Weder der vorliegende Entwurf noch die Erläuterungen führen Diesbezügliches aus, insbesondere, ob das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, idgF., anwendbar ist bzw. entsprechend geändert oder erweitert wird. Auch fehlen Ausführungen hinsichtlich der Verbindung zu den datenschutzrechtlichen Regelungen.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird hinsichtlich Art. 22a B-VG davon ausgegangen, dass jedenfalls Gutachten im Rahmen von Verwaltungsverfahren, beispielsweise im Rahmen der Lebensmittelkontrolle, der Berufsanerkennung etc.,

nicht unter Informationen von allgemeinem Interesse fallen, sondern zur Vorbereitung der Entscheidung dienen und somit unter den Ausnahmetatbestand des Abs. 2 fallen. Ebenso wenig kann die Beantwortung von fachlichen und rechtlichen Auskunftsersuchen einzelner Personen und Einrichtungen nicht als Information von allgemeinem Interesse gewertet werden und wäre auch aus Gründen des Datenschutzes von der Veröffentlichungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen (siehe dazu auch zu Abs. 2).

Sollten vermehrt Anfragen zu bestimmten Fach- und Rechtsfragen an das ho. Ressort herangetragen werden, werden die entsprechenden Antworten – so wie bisher – als allgemeine Information auf der Homepage des Ressorts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Gleiches gilt für Berichte, Studien und Statistiken, die keine personenbezogenen Daten enthalten, wie beispielsweise den Lebensmittelsicherheitsbericht, IVF-Fonds-Jahresauswertung, Statistik über die Berufsanerkennung etc.

Die Bereitstellung bzw. Veröffentlichung einer Vielzahl von Statistiken, Gutachten (z.B. des Obersten Sanitätsrats) und anderen Informationen könnte jedenfalls eine Flut von Auskunftsersuchen und Individualanfragen auslösen, deren Erledigung mit den vorhandenen und zu erwartenden Ressourcen nicht bewältigbar wäre. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach einer allfälligen Vergebührungs.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von allgemeinen Weisungen (lt. Erläuterungen Erlässe) wird davon ausgegangen, dass hier nicht Leitlinien oder Erläuterungen, sondern tatsächliche Vollzugsanweisungen an Unterbehörden gemeint sind. Daraus resultiert aus ho. Sicht folgende Problematik: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg.18.495/2008) ist eine verbindliche Äußerung der Behörde, auch wenn sie formell nur an die unterstellten Behörden adressiert ist, als Rechtsverordnung anzusehen, wenn sie der Sache nach die Rechtssphäre eines unbestimmten Kreises von Betroffenen gestaltet (vgl. VfSlg. 11.467/1987, 13.632/1993, 17.244/2004, 17.806/2006). Für die Qualifikation als Verordnung kommt es auch nicht auf die Bezeichnung einer behördlichen Enunziation, sondern auf ihren Inhalt an. Eine rechtsgestaltende Außenwirkung ist gegeben, wenn zum imperativen Inhalt ein solches Maß an Publizität hinzutritt, dass der betreffende Akt Eingang in die Rechtsordnung gefunden hat (vgl. VfSlg. 13.632/1993, 15.694/1999, 17.244/2004, 17.849/2006). Hat daher eine Weisung (durch ihre Veröffentlichung) Einfluss auf die Rechte Dritter, läge wohl eine nicht ordnungsgemäß kundgemachte Verordnung vor.

Zu Abs. 2:

Im Zusammenhang mit den in Abs. 2 angeführten Geheimhaltungsinteressen, die Ausnahmen von der Informationspflicht begründen, erscheint die in der Verfassungsbestimmung enthaltene Aufzählung der Tatbestände nicht nachvollziehbar und decken aus ho. Sicht die schutzwürdigen Rechtsgüter, insbesondere den Datenschutz, nicht ausreichend ab. Aus den Erläuterungen geht zwar hervor, dass unter „überwiegender berechtigte Interessen eines anderen“ auch der Datenschutz zu subsumieren ist, eine ausdrückliche Klarstellung hinsichtlich dieses im Zusammen-

hang mit der Veröffentlichung von Informationen zentralen Grundrechts wäre dringend geboten.

Durch vage und unbestimmte Gesetzesbegriffe im Rahmen der Ausnahmeregelungen könnte einerseits die tatsächliche Umsetzung des Regierungsvorhabens durch unterschiedliche Einzelentscheidungen der betroffenen Behörden unterlaufen werden, andererseits könnte dies Rechtsstreitigkeiten zwischen den anfragenden Bürgern/-innen und den entscheidenden Behörden zur Folge haben, deren abschließende Beurteilung schlussendlich dem Verfassungsgerichtshof obliegt. In diesem Sinne fehlen einerseits Ausführungen, was beispielsweise unter „integrationspolitische Gründe“ zu verstehen ist, und andererseits ist auch den Erläuterungen in vielen Punkten nicht zu entnehmen, was die einzelnen Tatbestände konkret umfassen. So ist z.B. „zur Vorbereitung einer Entscheidung“ in den Erläuterungen lediglich der Klammerausdruck „in einem weiten Sinn“ angefügt, es ist aber nicht erklärt, welche Art von Entscheidungen gemeint sind.

Hinsichtlich der nicht angeführten wichtigen Geheimhaltungsinteressen ist eine Festlegung in den betreffenden Materiengesetzen erforderlich. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb bestimmte öffentliche Interessen verfassungsrechtlich geschützt sind und andere – wie beispielsweise gesundheitspolitische Interessen – einer ausdrücklichen einfachgesetzlichen Regelung bedürfen. Derartige Regelungen sind derzeit zumeist nicht in den einschlägigen Materiengesetzen enthalten und müssten daher gleichzeitig mit Inkrafttreten des neuen Art. 22a B-VG geschaffen werden. Diese neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben würden einer Durchforstung des gesamten Bundes- und Landesrechts und einer anschließenden legistischen Umsetzung in den einzelnen in Betracht kommenden Bestimmungen bedürfen, damit ein Ausnahmetatbestand für die nicht in Art. 22a Abs. 2 B-VG angeführten Materien in Anspruch genommen werden kann. Diese Ungleichbehandlung der verschiedenen Rechtsmaterien und Rechtsgüter ist abzulehnen. Zielführend wäre ein allgemeiner Hinweis im Art. 22a B-VG auf wichtige öffentliche Interessen, der nicht zwingend einer Änderung der Materiengesetze bedarf. Die Möglichkeit der Konkretisierung in den einschlägigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen bliebe dabei unbenommen.

Zum letzten Halbsatz, wonach verfassungsgesetzlich festgelegt ist, dass „die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sind, Zugang zu Informationen zu gewähren“, wäre klarzustellen, dass dies wohl nur im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs und keinesfalls im Rahmen des gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG übertragenen Wirkungsbereichs gelten kann. Hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereichs darf dieser verfassungsgesetzlich normierte Ausschluss des Informationszugangs keinesfalls die einfachgesetzlich geregelten Aufsichtsrechte einschränken.

Ergänzend ist anzumerken, dass Mitglieder der Österreichischen Ärztekammer allein die neun Ärztekammern in den Ländern sind, die Gewährung von Informationen daher dem Wortlaut folgend nur in diesem kameralen Innenverhältnis zum Tragen käme. Der Intention des Entwurfes folgend müsste daher die Möglichkeit geschaffen

werden, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Informationspflicht der Österreichischen Ärztekammer auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten, die Mitglied allein der jeweiligen Landesärztekammer sind, erstrecken zu können.

Die Informationspflicht der Ärztekammern in den Ländern sollte weiters nicht, wie dies dem vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 4 Z 1 lit. c entsprechen würde, neben der Gesetzgebung auch in Vollziehung Bundessache sein, fallen doch gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG die Ärztekammern in den Bundesländern nur hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Bundes, während die Vollziehung den Ländern obliegt. Diese Teilung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern sollte auch im gegebenen Zusammenhang beibehalten und vermieden werden, dass hinsichtlich der neu zu schaffenden Informationspflicht dem Bund ein Aufsichtsrecht gegenüber den Ärztekammern in den Ländern zufallen würde, was überdies dem erwähnten Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG widerspräche.

Zum Vorblatt und zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen wird im Begutachtungsentwurf davon ausgegangen, dass sich aus dem Vorhaben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger ergeben. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, da der vorgeschlagene Artikel 22a B-VG auf Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie Schaffung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen abzielt, was zwangsläufig eine Erweiterung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Informations- und Veröffentlichungspflichten der staatlichen Behörden und Selbstverwaltungskörper bedeutet und somit einen entsprechenden personellen und sachlichen Mehraufwand nach sich zieht. Darüber hinaus wird auch die Änderung der bisher nicht bestehenden Verpflichtung zur Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ in einem nicht vernachlässigbaren Ausmaß neue Ressourcen benötigen.

Wieviel Mehraufwand durch die geplante Novelle auf das ho. Ressort zukommt ist nicht abschätzbar. Gemäß § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz waren bisher Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Nicht zu erteilen waren Auskünfte, wenn sie offensichtlich mutwillig verlangt werden. Diese Einschränkungen sind im neuen Art. 22a B-VG nicht mehr vorgesehen, was zu einer erheblichen Vermehrung der Informationsaufgaben des Ressorts führen wird.

Durch die vorgesehenen Änderungen ist eine Erhöhung der Anzahl der Geschäftsfälle über die ohnehin stattfindende tendenzielle Steigerung der Aufgaben in den letzten Jahren (Umsetzung EU-rechtlicher Verpflichtungen, Wirkungsfolgenabschätzung, etc) hinaus zu erwarten. So stiegen die jährlichen Anfragen an das Bürgerservice des ho. Ressorts von rund 8.500 im Jahr 2009 auf fast 14.000 im Jahr 2013. Nicht eingerechnet in diese Zahlen sind jene telefonischen und schriftlichen Fach- und Rechtsanfragen, die direkt an die Fach- und Rechtsabteilungen des Ressorts ergingen und eine mindestens ebenso große Anzahl umfassen.

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften bzw. dem Zugang zu Informationen ist auch Frage der Vergebührungsfrage zu klären. Allgemeine Ausnahmen von der Vergebührungsfrage von Auskunftsbegehren bzw. Eingaben von Privatpersonen finden sich beispielsweise in § 5 Auskunftspflichtgesetz bzw. in § 14 Tarifpost 6 (Eingaben) Abs. 5 Gebührengesetz 1957. Es ist daher davon auszugehen, dass für die in Folge dieser Novelle einlangenden Auskunfts- und Informationsersuchen – sofern sie nicht ausdrücklich von der Vergebührungsfrage ausgenommen sind – Gebühren einzuhallen sind. In den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt fehlt somit in der WFA eine Schätzung der zu erwartenden Mehreinnahmen des Bundes. Sollte hingegen für die neuen Auskunfts- und Informationsrechte von der Gebührenpflicht abgesehen werden, wäre der gegenständliche Entwurf um eine Novelle des Gebührengesetzes zu erweitern und die WFA in diese Richtung entsprechend zu ergänzen.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	WJiDeTI7JjFIFcCJCjisW60FV36aBa3W9foX+OCH0S6kVC8S2Z/OA/LfDQCQE438n+xetzj+Tyc0qhtgM+Gn9lqIKlipK4JDVNQAgE6ZijptilmXtKUpMQWUm9hi3+czJ7c8t+H6CzzKmwwOWhxdPG2I+odgG7GTdYbCTiq8o=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-09T14:16:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	